KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt
Juristische Personen

WEGLEITUNG FÜR DIE STEUERKLÄRUNG 2021

für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

INHALT

Inhalt 1
Allgemeines 2
1. Einreichefrist 2
2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit ideellen Zwecken 2
3. Verrechnungssteuer 2
4. Kontakt 2
Ertrags- und Vermögensrechnung 3
Ziffer 1.1. Bilanz bzw. Vermögensrechnung 3
Ziffer 1.1.3 3
Ziffer 1.1.4 3
Ziffer 1.1.5 3
Ziffer 1.2. Ermittlung des steuerbaren Erfolges 3
Ziffer 1.2.1 3
Ziffer 1.3. Verbuchte Aufwendungen und Auslagen 3
Ziffer 1.3.1 3
Ziffer 1.3.2 3
Ziffer 1.3.3 3
Ziffer 1.5. Übertrag des positiven Saldos 3
Ziffer 1.6. Steuerlich massgebendes Jahresergebnis 4
Ziffer 1.7 Verlustverrechnung 4
Ziffer 1.9. Zu besteuernder Gewinn Kanton 4
Ziffer 1.10. Zu besteuernder Gewinn Bund 4
Ziffer 1.10.1 4
Ziffer 1.11. Steuerbares Eigenkapital 4
Ziffer 1.11.1 4
Ziffer 1.11.2 4
Ziffer 1.11.3 4
Ziffer 1.11.4 5
Ziffer 1.12. Kantonal massgebendes Reinvermögen 5
Ziffer 1.13. Zu besteuerndes Reinvermögen 5

ALLGEMEINES

1. Einreichefrist

Die Steuererklärung ist bis zum 31. Juli einzureichen. Auf Gesuch hin können Fristerstreckungen bis längstens 31. Dezember desselben Kalenderjahres gewährt werden. Gesuche um Fristerstreckungen können über das Internet unter www.ag.ch/efristenjp erfasst werden.

2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Besteuerung als Verein, Stiftung oder übrige juristische Person mit ideellem Zweck ist zu beantragen. Dazu ist auf der ersten Seite des Hauptformulars das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

3. Verrechnungssteuer

Allfällige abgelieferte Verrechnungssteuern sind direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung mittels *Formular 25* zurückzufordern. Im Übrigen wird auf die entsprechende Instruktion unter der Internetadresse https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen.html verwiesen.

4. Kontakt

Departement Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt
Sektion Juristische Personen
Tellistrasse 67
Postfach, 5001 Aarau

Telefon: 062 835 26 00

E-Mail: ORG-DFR-KSTA-JP-Administration@ag.ch

Bei allen Rückfragen und Korrespondenzen ist die Angabe der UID oder 6-stelligen Registernummer unerlässlich.

ERTRAGS- UND VERMÖGENSRECHNUNG

Ziffer 1.1. Bilanz bzw. Vermögensrechnung

Ziffer 1.1.3

Liegt das Reinvermögen am Ende des Geschäftsjahres (Ziffer 1.1.2) über dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres (Ziffer 1.1.1), resultiert bei der Vermögensveränderung ein positiver Saldo. Bei einer Vermögensabnahme verbleibt ein negativer Saldo.

Ziffer 1.1.4

Wurden zulasten der Jahresrechnung Rückstellungen im Sinne von Reserven gebildet, sind die entsprechenden Beträge zu deklarieren. Zunahmen von nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellungen sind mit einem positiven Vorzeichen (+) einzutragen, Abnahmen mit einem negativen Vorzeichen (-).

Steuerliche Aufrechnungen von nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellungen müssen beim steuerbaren Eigenkapital unter Ziffer 1.11.3 (+ nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen) nachgeführt werden.

Ziffer 1.1.5

Wurden zulasten der Jahresrechnung nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen vorgenommen, sind die entsprechenden Beträge zu deklarieren. Zunahmen von nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen sind mit einem positiven Vorzeichen (+) einzutragen, Abnahmen mit einem negativen Vorzeichen (-).

Steuerliche Aufrechnungen von nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen müssen beim steuerbaren Eigenkapital unter Ziffer 1.11.4 (+/- Übriges) nachgeführt werden.

Ziffer 1.2. Ermittlung des steuerbaren Erfolges

Ziffer 1.2.1

Sind die allgemeinen Vereinsausgaben (Ziffer 1.3.4) höher als die Mitgliederbeiträge (Ziffer 1.2.1), kann auf das Ausfüllen der Ziffer 1.2.1 verzichtet werden.

Ziffer 1.3. Verbuchte Aufwendungen und Auslagen

Ziffer 1.3.1

Sind die allgemeinen Vereinsausgaben (Ziffer 1.3.4) höher als die Mitgliederbeiträge (Ziffer 1.2.1), kann auf das Ausfüllen der Ziffer 1.3.1 verzichtet werden.

Ziffer 1.3.2

Sind die allgemeinen Vereinsausgaben (Ziffer 1.3.4) höher als die Mitgliederbeiträge (Ziffer 1.2.1), kann auf das Ausfüllen der Ziffer 1.3.2 verzichtet werden.

Ziffer 1.3.3

Sind die allgemeinen Vereinsausgaben (Ziffer 1.3.4) höher als die Mitgliederbeiträge (Ziffer 1.2.1), kann auf das Ausfüllen der Ziffer 1.3.3 verzichtet werden.

Ziffer 1.5. Übertrag des positiven Saldos

Vereinnahmte Mitgliederbeiträge sind in erster Linie mit den allgemeinen Ausgaben des Vereins gemäss Ziffer 1.3.4 (Total Aufwendungen) zu verrechnen. Lediglich Mitgliederbeiträge, welche die Vereinsausgaben übersteigen, können vom Vermögenszuwachs in Abzug gebracht werden.

Ziffer 1.6. Steuerlich massgebendes Jahresergebnis

Sind die allgemeinen Ausgaben des Vereins höher als die vereinnahmten Mitgliederbeiträge, entfällt ein Abzug unter Ziffer 1.5. (Übertrag des positiven Saldos). Das steuerlich massgebende Jahresergebnis entspricht in diesem Fall dem Ergebnis der ausgewiesenen Vermögensveränderung von Ziffer 1.1.6 (Steuerlich massgebende Vermögensveränderung).

Ziffer 1.7 Verlustverrechnung

Bestehen zu Beginn der Steuerperiode noch nicht verrechnete Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren, sind die Ergebnisse der jeweiligen Geschäftsjahre ab dem ältesten Verlustjahr einzutragen.

Ziffer 1.9. Zu besteuernder Gewinn Kanton

Bei gleichzeitiger Steuerpflicht in anderen Kantonen bzw. im Ausland muss eine Ausscheidung des zu besteuernden Gewinnes vorgenommen werden. Hierzu ist das Hilfsblatt *"Steuerausscheidung"* auszufüllen. Die ermittelte Ausscheidungsquote wird im Hauptformular jedoch nicht abgebildet, sondern erst anlässlich des Veranlagungsverfahrens durch die Steuerbehörde berücksichtigt.

Bei Vereinen und Stiftungen wird die Gewinnsteuer nur auf demjenigen Teil des steuerbaren Reingewinnes erhoben, der den Betrag von CHF 20'000 übersteigt (Steuerfreibetrag).

Ziffer 1.10. Zu besteuernder Gewinn Bund

Bei gleichzeitiger Steuerpflicht im Ausland muss eine Ausscheidung des zu besteuernden Gewinnes vorgenommen werden. Hierzu ist das Hilfsblatt *"Steuerausscheidung"* auszufüllen. Die ermittelte Ausscheidungsquote wird im Hauptformular jedoch nicht abgebildet, sondern erst anlässlich des Veranlagungsverfahrens durch die Steuerbehörde berücksichtigt.

Bei Vereinen und Stiftungen wird die Direkte Bundessteuer für Gewinne unter CHF 5'000 nicht erhoben. Gewinne von mehr als CHF 5'000 werden hingegen vollumfänglich besteuert (Freigrenze).

Ziffer 1.10.1

Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Gewinnes das steuerlich massgebende Ergebnis (Ziffer 1.8.) auf 12 Monate umzurechnen.

Ziffer 1.11. Steuerbares Eigenkapital

Ziffer 1.11.1

Zu Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals stellen die Werte der Bilanz oder Vermögensrechnung die Ausgangsbasis dar. Ziffer 1.11.1 hat dem unter Ziffer 1.1.2 deklarierten Betrag zu entsprechen.

Ziffer 1.11.2

Bei Immobilien sind die Abweichungen zwischen dem Buchwert gemäss Jahresrechnung und dem Steuerwert gemäss Grundstückschätzung zu ermitteln. Die Differenz ist unter Verwendung der entsprechenden Vorzeichen (+ / -) zu deklarieren. Bei Neuschätzungen von Immobilien ist eine Kopie der Grundstückschätzung beizulegen.

Ziffer 1.11.3

Stille Reserven, die als Gewinn versteuert wurden, sind auch Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals. Insbesondere fallen die unter der Ziffer 1.1.4 vorgenommenen Aufrechnungen darunter. Noch nicht aufgelöste versteuerte stille Reserven aus den vorangegangenen Geschäftsjahren sind ebenfalls zu deklarieren.

Ziffer 1.11.4

Stille Reserven, die als Gewinn versteuert wurden, sind auch Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals. Insbesondere fallen die unter der Ziffer 1.1.5 vorgenommenen Aufrechnungen darunter. Noch nicht aufgelöste versteuerte stille Reserven aus den vorangegangenen Geschäftsjahren sind ebenfalls zu deklarieren.

Ziffer 1.12. Kantonal massgebendes Reinvermögen

Bei gleichzeitiger Steuerpflicht in anderen Kantonen bzw. im Ausland muss eine Ausscheidung des steuerbaren Eigenkapitals vorgenommen werden. Hierzu ist das Hilfsblatt *"Steuerausscheidung"* auszufüllen. Die ermittelte Ausscheidungsquote wird im Hauptformular jedoch nicht abgebildet, sondern erst anlässlich des Veranlagungsverfahrens durch die Steuerbehörde berücksichtigt.

Ziffer 1.13. Zu besteuerndes Reinvermögen

Die Kapitalsteuer wird bei Vereinen und Stiftungen nur auf demjenigen Teil des steuerbaren Eigenkapitals erhoben, das den Betrag von CHF 50'000 übersteigt (Steuerfreibetrag).